

**Eine kleine Lese-Orientierung** zu den Ausschnitten aus dem Gutachten

## ***Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen Wettbewerb und Kultur***

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die der Print-Broschüre (unten rechts und links) und nicht auf die der Pdf-Nummerierung (Quelle: <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfdownloads/7756795454.pdf>, 6,56 MB).

### **TEIL A: Sozialwissenschaftliches Gutachten (Seite 7 – 32)**

Zunächst sehen Sie als Textausschnitt von Seite 7, rechte Spalte, und Seite 8, oben links, aus dem Teil „*Ausgangslage*“ einen Ausschnitt zum Forschungsstand und zu Parteilichkeiten.

Der erste Original-Pdf-Ausschnitt ist die Seite 8 des einleitendes Unterkapitels „*1. Programmkritik an ARD und ZDF*“.

Es folgt von Seite 9 als Textausschnitt der Absatz zum kritischen Ansatz der Verfasser.

Der zweite Original-Pdf-Ausschnitt, Seite 12 – 17, ist der zweite Abschnitt „*1.2. Kultur*“ aus diesem Teil. Darin wird ab Seite 16, rechte Spalte, der Kulturwellenvergleich Nr. 1 der Bürgerinitiative Das GANZE Werk vorgestellt („*hier [kommt] eine systematische Programmkontrolle ,von unten‘.*“)

Der dritte Original-Pdf-Ausschnitt beinhaltet aus dem Unterabschnitt „*2. Selbstkommerzialisierung, 2.1. Schleichwerbung, Zusammenstellung Fragwürdige Finanzhandlungen bei ARD und ZDF*“ vor allem die zusammenfassenden „*Charakteristika*“ auf Seite 24.

### **Teil B: Juristisches Gutachten (Seite 33 – 49)**

In dem vierten Original-Pdf-Ausschnitt „*5 Resümee*“ (Seite 49) zu dem zweiten großen Kapitel „*Teil B: Juristisches Gutachten*“ gibt es folgende bemerkenswerte Sätze:

*„Als unabdingbares Gegenstück zur Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG agiert daher die Gebührenpflicht, somit ist der Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Der Umfang und die Qualität der Grundversorgung darf keine Mindestversorgung darstellen (BVerfGE 74, 297). Da der Grundversorgungsauftrag Meinungspluralismus gewährleisten soll, ist dieser Auftrag vom Gesetzgeber auszugestalten.“*

### **Teil C: Thesen**

Der fünfte Original-Pdf-Ausschnitt umfasst dieses Kapitel ganz.

Das Gutachten stützt meines Erachtens im Wesentlichen **zu gleichen Inhalten** die Ausführungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „*Kultur in Deutschland*“.

Theodor Clostermann, Das GANZE Werk (Nord), 22. Februar 2008

# **Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen Wettbewerb und Kultur**

Gutachten zur Situation und Zukunft der Medien, des Medienrechts und der Medienpolitik in Deutschland und der EU, insbesondere des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Jörg Becker, Götz Frank und Ulrich Meyerholt im Auftrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |  |           |
|--|-----------|--|-----------|
| <b>Vorbemerkung</b>  | 3         | 2.3.5. Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit  | 41        |
| <b>TEIL A: Sozialwissenschaftliches Gutachten</b>              | <b>7</b>  | 2.4. Konzeptionen der Rundfunkfreiheit in Sicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts | 41        |
| Ausgangslage   | 7         | 2.4.1. Verfassungsrechtliche Grundsätze  | 41        |
| 1. Programmkritik an ARD und ZDF                               | 8         | 2.4.2. Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks  | 42        |
| 1.1 Politik  | 10        | 2.4.3. Das Verfahren der Gebührenfestsetzung   | 43        |
| 1.2. Kultur  | 12        | 3. Europäischer Einfluss auf die deutsche Medienordnung  | 44        |
| 1.3. Ausland   | 17        | 3.1. Rundfunk unter europäischen Rahmenbedingungen   | 44        |
| 1.4. Migranten und Migrantinnen                                | 19        | 3.2. Europäische Medienpolitik   | 45        |
| 2. Selbstkommerzialisierung                                    | 21        | 3.2.1. Europäische Fernsehrichtlinie   | 45        |
| 2.1. Schleichwerbung   | 22        | 3.2.2. Europäisches Wettbewerbsrecht und Rundfunkgebühr  | 46        |
| 2.2. Beispiel DAB  | 26        | 3.2.3. Europäischer Schutz der Kommunikation   | 47        |
| 2.3. Beispiel ZDF-Medienpark                                   | 26        | 4. Internationale Bezüge   | 48        |
| 2.4. Graues Geld   | 27        | 5. Resümee   | 49        |
| 3. Technologieentwicklung und Zukunft                          | 28        | <b>Teil C: Thesen</b>  | <b>51</b> |
| 4. Programmkontrolle und Rundfunkaufsicht                      | 30        | Abkürzungsverzeichnis  | 53        |
| <b>Teil B: Juristisches Gutachten</b>                          | <b>33</b> | Literaturverzeichnis   | 54        |
| 1. Ausgangslage  | 33        | Über die Autoren   | 61 sch    |
| 2. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Deutschland              | 33        |  |           |
| 2.1. Situation des Dualen Rundfunksystems                      | 33        |  |           |
| 2.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Rundfunkfinanzierung | 34        |  |           |
| 2.2.1. Struktur der Rundfunkfinanzierung                       | 34        |  |           |
| 2.2.2. Rundfunkgebühren  | 35        |  |           |
| 2.2.3. Werbefinanzierung                                       | 37        |  |           |
| 2.3. Grundversorgungsauftrag                                   | 38        |  |           |
| 2.3.1. Das Konzept der Grundversorgung                         | 38        |  |           |
| 2.3.2. Grundversorgung in neuen Medien                         | 39        |  |           |
| 2.3.3. Kultureller Auftrag und Meinungsvielfalt                | 39        |  |           |
| 2.3.4. Entwicklungsperspektiven der Grundversorgung            | 40        |  |           |

Ein Textausschnitt von Seite 7, rechte Spalte, und Seite 8, oben links, zum Stand der Forschung und zu Parteilichkeiten:

Von (...) vielfältigen und dynamischen Kräftebeziehungen sollen im vorliegenden Gutachten nur zwei Achsen untersucht und mit- und zueinander abgewogen werden. Zum einen geht es darum, ob der öffentlich- rechtliche Rundfunk in Spannung zum privatwirtschaftlichen Rundfunk in seiner internen und externen Handlungslogik sich seiner privaten Konkurrenz so weit angenähert hat, dass er damit seinen Gemeinwohlstatus gefährdet. Zum anderen geht es darum, ob das von der EU-Kommission ausgeübte Wettbewerbsrecht dem Kulturcharakter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland gerecht wird. Aus beiden Diskussionssträngen folgt daraus der Versuch einer Neudefinition des Grundversorgungsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Vor dem Hintergrund kritischer Sozial- und Rechtswissenschaft steht dieses Gutachten vor einem Berg unkritischer Forschungsliteratur eines universitär-öffentlich-rechtlichen Forschungs-, Beratungs- und Konferenzkomplexes. Das formale und informelle Beziehungsgeflecht zwischen universitärer Forschung und ARD/ZDF ist derartig alt, eng, hermetisch und dicht, dass es eine universitär kritische Auseinandersetzung mit ARD und ZDF kaum gibt. Diese Abwesenheit kritischer Forschung ist besonders schmerzhaft im empirischen, weil teuren Forschungsbereich. Eine kritische Forschung über ARD/ZDF ist jenseits der grundskizzierten sozialen Beziehungsnetze auch deswegen nur schwach ausgeprägt, weil viele Wissenschaftler mit dem Argument, dass das Fernsehprogramm privater TV-Kanäle „schlimmer“ sei, als das der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter, in der Kritik an ARD/ZDF einen Tabubruch sehen, den sie sich nicht zu vollziehen trauen.

Diese Beißhemmung ist häufig bei solchen Wissenschaftlern zu finden, die der sozialdemokratischen Partei oder der Gewerkschaft Verdi nahe stehen.

Der Schluss ist identisch mit dem Beginn des folgenden Original-Pdf-Ausschnitts „1. Programmkritik an ARD und ZDF“, daraus Seite 8.

skizzierten sozialen Beziehungsnetze auch deswegen nur schwach ausgeprägt, weil viele Wissenschaftler mit dem Argument, dass das Fernsehprogramm privater TV-Kanäle „schlimmer“ sei, als das der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter, in der Kritik an ARD/ZDF einen Tabubruch sehen, den sie sich nicht zu vollziehen trauen.

Diese Beißhemmung ist häufig bei solchen Wissenschaftlern zu finden, die der sozialdemokratischen Partei oder der Gewerkschaft Verdi nahe stehen.

### 1. Programmkritik an ARD und ZDF

Die Kritik (Leserbriefe, Beschwerden in den Rundfunkräten, Politikerschelte, Wissenschaft u. ä.) am Fernsehprogramm der beiden öffentlich-rechtlichen TV-Anstalten ist genauso alt wie die beiden Anstalten selbst. So wurde schon 1973 die Sprache der Tagesschau als elitär und für viele Rezipientinnen und Rezipienten als unverständlich kritisiert (Bauermeister 1974). Es wurde außerdem konstatiert, dass gerade diese Sendung ihrer demokratischen Wächterrolle nicht gerecht werde (Pätzold 1974).

Gemessen an dieser Kritik und gemessen an diesem Zeitpunkt hat sich in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung inzwischen viel geändert:

1. Eine sich gesellschaftskritisch definierende Sozial- und Rechtswissenschaft befindet sich seit langem in einer Außen- und Minderheitenposition, auch wenn die Autoren dieses Gutachtens an einer solchen Position festhalten.
2. Kommunikationswissenschaftliche Forschung hat sich in zentralen und herrschaftsrelevanten Bereichen von einer Wissenschaft in eine Industrie verwandelt. Gerade im Content-Bereich (Programmforschung und Inhaltsanalyse) gibt es inzwischen einen kartellartigen industriellen Forschungskomplex, der sowohl die gängigen Methoden (quantitative Inhaltsanalyse) als auch die Interpretation der Ergebnisse dominiert und beides auf einem kleinen und überschaubaren Markt verkauft. Da die Methode der quantitativen Inhaltsanalyse - zumal beim Medium Fernsehen, zumal bei mehrjährigen Längsschnittanalysen - die teuerste Methode innerhalb der empirischen Marktforschung darstellt, kann dieser Markt inzwischen als ein (fast) geschlossener Markt gelten. Die Einstiegskosten in diesen Markt sind so hoch, dass kaum ein neuer Akteur in diesen Markt eintreten kann.

Dieser Forschungskomplex gleicht einem Verbunddreieck mit drei Ecken. Auftraggeber für Zuschauer-, Reichweiten und Programmforschung, Demoskopie und Inhaltsanalysen sind die beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM). Deren Aufträge für Zuschauer-, Reichweiten und Demoskopie werden traditionellerweise an die GfK vergeben. Das IFEM Institut für empirische Medienforschung GmbH (Köln) übernimmt im Auftrag der ARD/ZDF-Medienkommission traditionellerweise die langjährige Programmforschung und die GöfaK-Medienforschung GmbH (Potsdam) übernimmt traditionellerweise die langjährige Programmforschung für die ALM. Alle Institutionen sind in ihren Methoden und Zielen so gut aufeinander abgestimmt, dass sie sich auf eine „gemeinsame Währung“ beziehen können. In konsistenter Abstimmung untereinander konstruieren sie mit ihren „Zielgruppen“ und „bevorzugten TV-Formaten“ „Quoten“ und „Werbepreise“ (vgl. kritisch zu dieser Form von Forschung Prokop 2005, 98ff.). Vor allem gegenüber den Rundfunkräten, der Politik (Bundestag und Länderparlamente), der Justiz (Verfassungsgericht) und der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) beanspruchen die Akteure dieses Forschungs-Dreiecks ein wissenschaftliches Definitionsmonopol.

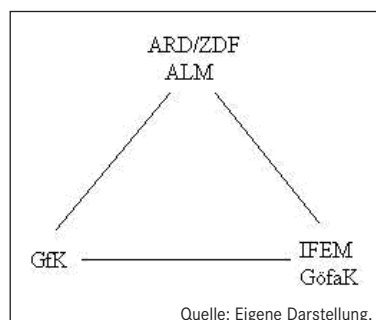
Daten, die außerhalb dieses kartellartigen industriellen Forschungskomplexes generiert werden, sind störend, da sie die konstruierte Konsistenz aufbrechen und nicht selten zu völlig anderen Ergebnissen kommen als die genannten Institutionen. Im Bereich von TV-Programmerfassung, TV-Programmforschung und TV-Inhaltsanalysen gibt es als wichtige Institute u. a. die folgenden Akteure: Presse-Programm-Service GmbH (PPS) (Berlin), Cision Deutschland GmbH (Kornwestheim) und Media Tenor Deutschland GmbH (Bonn-Bad Godesberg). Die PPS bereitet von TV-Veranstaltern angelieferte Daten von TV-Programmen für Rundfunkprogrammzeitschriften auf (und kann insofern statistische Häufigkeiten von TV-Programmschwerpunkten erstellen), Cision bietet der Wirtschaft TV-Monitoring und TV-Resonanzanalysen an (verfügt aber nicht über Zeitreihendaten, die älter als sechs Monate alt sind) und Media Tenor ist ein privates Forschungsinstitut, das als kommerzielle Auftragsforschung u. a. auch TV-Inhaltsanalysen anbietet und verkauft.

Auch aus methodenimmanenter Sicht gibt es aber wenigstens zwei Probleme, die die Validität der Forschungsergebnisse der Institutionen aus dem beschriebenen Forschungs-dreieck in Frage stellen.

Zum einen gibt es bei den TV-Inhaltsanalysen dieser Institute nur eine Analyse des Text-, nie des Bildmaterials.

Zum anderen gibt es gerade bei den TV-Formaten Information und Unterhaltung erhebliche und notorische Abgrenzungsprobleme. So ordnet beispielsweise der private TV-Sender Pro 7 seine Talkshows grund-

**Schaubild 2:**  
Kartellartiger industrieller Forschungskomplex im massenmedialen Content-Bereich (Programmforschung und Inhaltsanalyse)



Ein Absatz von Seite 9, rechte Spalte, kurz vor Ende des einleitenden Kapitels „1. Programmkritik an ARD und ZDF“, mit dem eigenen kritischen Ansatz der Verfasser:

Aus den genannten Gründen sollen im Folgenden vier wichtige Bereiche des TV-Programmangebots von ARD und ZDF (Politik-, Auslands- und Kulturberichterstattung und Programmangebote für Migrantinnen und Migranten) aus der Sicht der kritischen Wissenschaft, nicht aus der Sicht der Betroffenen untersucht werden. Bei diesem Vorgehen werden primär solche Studien referiert, die auf der Basis quantitativer Programm- und Inhaltsanalysen argumentieren und/oder denen große Beobachtungszeiträume zugrunde liegen.

Und parallele Fragen dazu wirft auch Schaubild 5 auf. Während der vergangenen zehn Jahre hat sich bei der Tagesschau der Anteil an Berichten über politische Parteien drastisch verändert. Gab es im Jahr 2000 einen Höhepunkt bei Tagesschaubeiträgen über die verschiedenen deutschen politischen Parteien, so sind solche Beiträge inzwischen kontinuierlich zurückgegangen. Im Jahr 2006 wurden politische Parteien in nur noch rund 45 Prozent aller längeren Inlandsbeiträge erwähnt. Ist das ein Ausdruck von Entpolitisierung? Oder erfahren politische Parteien ihre adäquate Reduzierung an der Gestaltung von Politik nach Art. 21 GG als „Mitwirkende“ anstatt als „Wirkende“?

Jenseits dieser allgemeinen Diskussion über Politikberichterstattung im Fernsehen, soll kurz noch auf drei spezielle Themen eingegangen werden, da auch sie von erheblicher Relevanz für den Grundversorgungsauftrag sind.

1. Im Zeitraum von 1986 bis 1994 nahm besonders bei den öffentlich-rechtlichen TV-Anstalten der Anteil auditiver und/oder visueller Gewaltdarstellungen in den Nachrichten- und politischen Informationssendungen zu (Bruns/Marcinkowski 1997, 227).
2. Die Berichterstattung von ARD und ZDF über Rechtsextremismus ist kritikwürdig. Eine Inhaltsanalyse für die Jahre 2000 und 2001 ergab, dass die Berichterstattung über Rechtsextremismus emotionalisiert anstatt zu argumentieren, dass sie reduktionistisch und stereotyp und dass sie fast nur reaktiv und nicht aktualitätsunabhängig und reflektiv ist (Oehmichen/Horn/Mosler 2005).
3. Nach einer quantitativen Inhaltsanalyse des Frauenbildes im ganztägigen TV Programm vom 22. Januar 1994 in den Sendern ARD, ZDF, SAT.1 und RTL sind Frauen quantitativ unterrepräsentiert, haben in fiktionalen Programmen weniger dramaturgisches Gewicht als Männer, werden in traditionellen Rollen gezeigt und folgen einer körpersprachlichen Inszenierung, die die Geschlechterhierarchie naturalisiert und legitimiert (Wenger 2000, 340f.).

Resümierend können zwei allgemeine Programmtrends festgehalten werden:

Zum einen ist seit Beginn des Fernsehens der Anteil von Informationssendungen bei ARD und ZDF zurückgegangen und zum anderen gibt es bei dem insgesamt kleiner gewordenen Anteil von Sendungen mit politischen Themen einen Anstieg an Boulevardisierung. Diese beiden allgemeinen Tendenzen haben ganz ohne Frage ihre erhebliche Relevanz für den Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

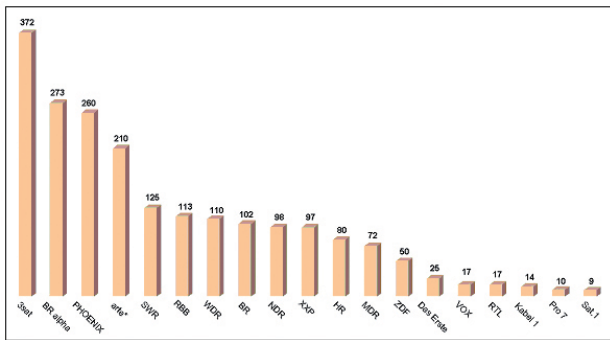
Was der Empiriker Wolfgang Donsbach „Boulevardisierung“ nennt, nennen andere Sozialwissenschaftler und Journalisten „Infotainment“ (Wittwen 1995), „Politainment“ (Dörner 2001), „Kolonisierung von Politik durch Medien“ (Meyer 2001), „Emotionali-

sierung“ (Trimborn 1999), „Medienzirkus“ (Reuber 2000), „Medienmärchen“ (Müller-Ullrich 1996) oder gar „Schreinemakerisierung“ (Weischenberg 1997). Dass ARD und ZDF diese Phänomene in ihren eigenen Untersuchungen nicht auffinden können, hängt damit zusammen, dass sie falsche Messinstrumente benutzen, aber nicht damit, dass es diese Phänomene in ihren TV-Programmen nicht in zunehmendem Maße gibt. Und sicherlich ist in diesem Zusammenhang Dieter Prokop zuzustimmen, wenn er ausführt: „Es sind nicht die Medien, sondern die Parteien, die das Geld haben, um sich Dienstleistungen zu kaufen: Sie geben Meinungsforschung und Marktforschung in Auftrag, und sie bezahlen PR-Firmen und Berater. Die Politiker geben Millionen aus, damit die Repräsentanz von Politik in den Medien auf der Ebene von Gefühlen und Stimmungen gehalten wird“ (Prokop 2005, 82).

## 1.2. Kultur

Im Mai 2007 entschieden die ARD-Programmdirektoren, dass eine definitive Entscheidung über die Zukunft des traditionellen Kulturmagazins „Titel, Thesen, Temperamente“ (ttt) verschoben werden solle. In einer Presseerklärung hieß es, „man wolle zunächst einmal der Marktforschung ein Mandat erteilen, um herauszufinden, wie ‚ttt‘ künftig frischer und relevanter erscheinen“ könne. Diese Mitteilung ist insofern paradigmatisch zu verstehen, weil sie auf das Spannungsverhältnis zwischen Kultur und Ökonomie abhebt (das ja nicht einfach durch eine positivistische Empirie der so genannten Kulturwirtschaft und durch Projekte der so genannten Public Private Partnership aufgehoben werden kann) und weil man durchaus mit Theodor W. Adorno (1944) argumentieren kann, dass ein Zugang zu Kultur über das Mittel der Marktforschung genau diese beschädigt.

In der öffentlichen Anhörung „Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien für die Kultur“ in der der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hielt Christian Töpfer am 18. April 2005 einen Vortrag über die Kulturberichterstattung im deutschen Fernsehen. Darin hatte er u. a. die täglichen Sendeminuten für Kultur der verschiedenen TV-Sender gezählt. Kultur definiert Töpfer als Literatur, Malerei, bildende und darstellende Kunst, Architektur, Geschichte und Archäologie, Geisteswissenschaften, Theater Musik und Film. Seine Zuordnung bestimmter TV-Sendeformate zum Bereich Kultur basiert nicht auf wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern auf praktischer Erfahrung. Töpfer sitzt einem Unternehmen vor, das die bei ihm eingehenden TV-Programmankündigungen aller TV-Anstalten neu sortiert. Seinen Kunden, Zeitungen und TV-Programmzeitschriften, liefert er die TV-Programmankündigungen so, wie sie sie traditionell und alltagsverständlich gebrauchen - TV-Kultursendungen gehen an die Feuilleton-Redakteure und die wissen, was Kultur ist.



**Schaubild 6: Sendeminuten Kulturprogramm in deutschen TV-Sendern im Tagesdurchschnitt (1. Quartal 2005)**

Für arte gelten nur 840 Sendeminuten pro Tag (14h) statt 1.440 Sendeminuten (24h); Quelle: Töpfer, Christian: Kulturbericht-erstattung im deutschen Fernsehen. 2. Halbjahr 2004 und 1. Quartal 2005. Vortrag auf der Sitzung der Enquête Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ über „Die Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien für die Kultur“ am 18. April 2005 [unv. Ms.].

Nach Töpfer sendet die ARD lediglich 25 und das ZDF 50 Minuten Kultur pro Tag. Selbstverständlich widerspricht die ARD diesen Zahlen und der seinerzeitige ARD-Chefredakteur Hartmann von der Tann zieht die Seriosität der Studie von Christian Töpfer in Zweifel: „Es seien nämlich nur die explizit als ‚Kultur‘ ausgewiesenen oder erkennbaren Sendungen erfasst worden, Alltags- oder Populärkultur [...] hätten die Verfasser lediglich in der Gestalt von Popkonzerten berücksichtigt“ (zit. nach Facius 2005). Gegenüber diesen 25 resp. 50 Kulturminuten pro Tag präsentiert die ARD/ZDF-Medienkommission für 2006 106 resp. 124 tägliche Sendeminuten für „Kultur/Wissenschaft/Religion“ (Krüger/Zapf-Schramm 2007, 176).

Die Frage, wie Kultur zu definieren sei, muss (auch juristisch) deswegen einen zentralen Stellenwert in der TV-Programmkritik einnehmen, weil der Grundversorgungsauftrag von ARD und ZDF unmittelbar mit dem Kulturauftrag verknüpft ist. In diesem Zusammenhang gehen ältere Rechtsauffassungen eindeutig vom Begriff der so genannten Hochkultur (enger Kulturbegriff) aus.

So führte der ehemalige Verfassungsrichter Dieter Grimm 1983 aus, dass zu einem kulturell angemessenen Programm „sowohl die Vermittlung kultureller Grundlagen als auch ein zugänglicher Anteil kultureller Sendungen im engeren Sinne“ gehöre (Grimm 1984). Nur wenig später formulierte Walter Schmidt: „Im Bereich ihrer ‚kulturellen Verantwortung‘ haben die Rundfunkanstalten keinen Spielraum für Umschichtungen zugunsten der besonders massenattraktiven Sendungen; in diesem Bereich darf nicht auf Einschaltquoten geschielt und müssen die Kosten auch im Interesse einer geringeren Zahl von Teilnehmern übernommen werden“ (Schmidt 1989).

Auch die EU geht in ihrer bisherigen Rundfunkrechtssetzung von einem engen Kulturbegriff aus. Zwar kann

es nicht wundern, wenn sie bei der nur geringen Kompetenz für Kulturfragen keinen gemeinschaftsautonomen normativen Kulturbegriff kennt und kennen kann, doch lässt sich im Hinblick auf Art. 87 EG eine gewisse Konturierung des Kulturbegriffs durch die EU-Kommission insoweit erkennen, als sie den Kulturbegriff restriktiv auslegt. „In ihrer Entscheidung zu den Spartenkanälen Phoenix und Kinderkanal begründete sie dies damit, dass die Mittelbereitstellung in Form von Gebühren erzieherischen (Kinderkanal) oder demokratischen (Phoenix) Bedürfnissen diene, nicht aber der Förderung der Kultur“ (Jury 2005, 220). Kultur, so die EU-Kommission, solle „entsprechend dem üblichen Sinne des Wortes definiert werden“ (ibid., Fn 786) und darunter sind nach Koenig/Kühling (2000, 201) die klassischen Kultursparten wie Literatur, Musik, bildende und darstellende Kunst zu verstehen. Auch bei dem in Art. 51 erwähnten audiovisuellen Bereich geht es um Fördermöglichkeiten für die so genannte high culture, nicht um low culture (Roeder 2001, 59). Zwar präjudizieren diese EU-Bestimmungen nicht, welche Rundfunkinhalte seitens eines nationalen Souveräns zum Kulturbereich gerechnet werden, gleichwohl sind sie Richtungweisend. Zutreffend resümiert Christine Jury: „Die Frage nach dem, was unter den Begriff der Kultur gefasst werden kann, ist notwendigerweise eng mit der Frage verknüpft, wem die Definitionshoheit hierfür zusteht“ (Jury 2005, 222).

Gegenüber diesem engen Kulturbegriff wird in der Begründung zum 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (§ 11 Abs. 2 Satz 4) von 2003 ausdrücklich ein weiter Kulturbegriff zugrunde gelegt („populäre und anspruchsvolle Themen, allgemein bildende und so genannte Special Interest-Programme, theoretische wie praktische Inhalte, die informieren, bilden oder unterhalten“).

Dieser juristische Wechsel vom engen zum erweiterten Kulturbegriff kommt nicht von ungefähr. Vielmehr reflektiert er die Sorge von ARD und ZDF, dem verfassungsrechtlich gebotenen Kulturauftrag nicht länger gerecht zu werden und erforderte insofern eine juristische Neudefinition des Kulturbegriffes.

Nach Eigencodierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden z. B. die folgenden TV-Sendungen von ARD und ZDF als Kultur definiert: Karnevalssitzung „Wider den tierischen Ernst“, „Bambi-Verleihung“, ZDF-Kulturnacht mit James Last oder „Liebesgrüße mit Marianne & Michael“. Nach dem erweiterten Kulturbegriff, für den sich der walisische Kommunikationswissenschaftler Raymond Williams schon 1962 stark machte und den die UNESCO dann in ihrer Kulturdeklaration von Mexiko 1982 übernahm, entspricht ein solcher Begriff zwar dem öffentlichen Diskurs in den Geistes- und Sozialwissenschaften, doch bleiben nach wie vor begriffliche, statistische, normative und juristische Fragen offen. Nach den Unterlagen der ARD/ZDF-Medienkommission hatten ARD und ZDF folgende tägliche Sendeminuten für Kultur:



**Tabelle 1: Tägliche Sendeminuten für Kultur bei ARD und ZDF**

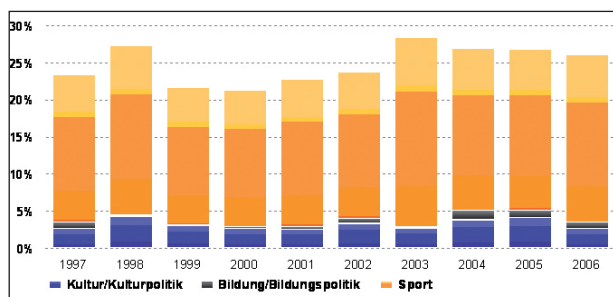
| Jahre | 1986 | 1990 | 90iger | 2006 |
|-------|------|------|--------|------|
| ZDF   | 56   | 42   | 47     | 124  |
| ARD   | 32   | 25   | 35     | 106  |

Quellen: Krüger 1992, 475; Krüger 2001, 108; Krüger/Zapf-Schramm 2007, 176.

Aufgrund unklarer Merkmalszuordnungen und aufgrund mangelnder Kategorienkonstanz zwischen 1986 und 2006 ist es kaum möglich, den hier von ARD und ZDF dokumentierten drastischen Anstieg von Kultursendungen zu erklären. Allerdings legt der common sense die Vermutung nahe, dass dieser Anstieg nicht auf eine Erhöhung von Sendungen nach dem engeren, sondern nach dem erweiterten Kulturbegriff erfolgt ist.

Trifft diese Vermutung zu, dann hat Unterhaltung und nicht Kultur zugenommen, dann sind derartige Statistiken verwirrend. Wenn bei der ARD 2006 7,4 Prozent und beim ZDF 8,6 Prozent aller Sendeangebote Kultur sind, dann ist es auch verwirrend zu formulieren, dass Kultur „zur Domäne öffentlich-rechtlicher Sender gehört“ (Krüger/Zapf-Schramm 2007, 176). Nimmt man im Übrigen den engen Kulturbegriff wie in der Bundestagspräsentation von Christian Töpfer, dann vermindert sich diese scheinbare „Domäne“ noch um mehr als die Hälfte.

Wie gering die beiden öffentlich-rechtlichen TV-Anstalten Kultur bewerten, lässt sich auch an der Themengewichtung in den Nachrichten ablesen. Verglichen mit der Sportberichterstattung, die in den öffentlich-rechtlichen Nachrichtensendungen in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen hat, spielen Kultur- und Bildungsthemen in der Inlandsberichterstattung nur noch eine untergeordnete Rolle. Das ist in den Hauptausgaben von Tagesschau und heute besonders krass. Werden längere Beiträge ausgewertet, lagen Kulturthemen im Jahr 2006 mit einem Anteil von 2,5 Prozent auf einem 10-Jahres-Tief.



**Schaubild 7: Der Stellenwert der Themenfelder Kultur, Bildung und Sport in längeren Beiträgen der Inlandsberichterstattung in der 19 Uhr-Ausgabe der heute-Sendung des ZDF (1997 - 2006)**

Basis: 100 Prozent entsprechen 696/737/758/802/762/871/709/760/826/649 Beiträgen; 100 Prozent entsprechen jeweils allen längeren Inlands-Beiträgen (an 100 Prozent fehlende: andere Themen); längere Beiträge sind: Filmberichte, -reportagen, Korrespondentenberichte, Dokumentation, Features, Hintergrundberichte, Meinungsbeiträge, Interviews, Portraits. Einbezogen wurden auch die Moderationstexte. Quelle: Media Tenor 01.01.1997 - 31.12.2000.

Der Kulturbegriff war bei dieser Auswertung breit gewählt, einbezogen wurden also auch Beiträge zu populären Kulturereignissen wie etwa der „Love Parade“. (In der Auslandsberichterstattung liegen die Anteile für Kultur und Bildungsthemen im Übrigen noch niedriger als in der Inlandsberichterstattung.)

Zu sehr ähnlichen Ergebnissen kam die ehemalige Kulturstaatsministerin Christina Weiß. In ihrer Untersuchung von 75 heute-Sendungen des ZDF im November 2003 kam das Thema Kultur nur 17 Mal vor. En detail waren das z. B. Meldungen über den Harry Potter-Roman, Boris Beckers Memoiren, eine HipHop-WM in Bremen und die Versteigerung von Concorde-Ersatzteilen bei Christies. Demgegenüber berichtete heute nichts über die Neueröffnung des Münchner Hauses der Kunst, nichts über die neu eröffnete niederländische Botschaft des Stararchitekten Rem Koolhaas in Berlin und nichts über eine Delacroix-Ausstellung in Karlsruhe (Weiß 2004).

Der verfassungsrechtliche Kulturauftrag von ARD und ZDF spiegelt sich in der bekannten Formel „Medium und Faktor“ von Kultur wider. Mit anderen Worten: Für diese Verfassungsrelevanz ist durchaus auch zu überprüfen, wie viele Klangkörper ARD und ZDF unterhalten und wie dort die Veränderungen über Zeit aussehen. Im Gegensatz zu vielen vollmundigen Selbstdarstellungen der ARD, wie intensiv man sich doch überall für die deutsche Musikkultur einsetze, zeigen die von der Deutschen Orchestervereinigung für dieses Gutachten zusammen gestellten Übersichten in den Tabellen 2 bis 4 ein anderes Bild. Seit langem gibt es in den Reihen der ARD a) bei allen Klangkörpern starke Rationalisierungsmaßnahmen (Stellenabbau, Fusionierungen) (die dann noch größer ausfallen würden, hätte man als Ausgangsgröße auch die Klangkörper des Rundfunks der DDR bis 1991 miterfasst) und b) eine Privatisierungswelle der Klangkörper in eigenständige GmbHs (mit den bekannten Nachteilen außertariflicher Entlohnungen und der Behinderung sinnvoller Betriebsratsarbeit). Zwischen 1992 und 2007 wurden bei allen Klangkörpern der ARD 309 Planstellen abgebaut.

Man muss diesen Kulturabbau der ARD durchaus auch im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen sehen, z. B. dem möglichen Abbau des Klassiksenders Bayern 4 des Bayerischen Rundfunks (resp. dessen Abschieben in den in der Praxis nicht-hörbaren DAB), die mögliche Einstellung des seit 1953 existierenden „Jazz-Festivals Frankfurt“ durch den HR und insgesamt vor dem Hintergrund eines deutschen Orchestersterbens: Zwischen 1989 und 2004 wurden in Deutschland siebenunddreißig Auflösungen und Abwicklungen von Orchestern durchgeführt. Konfrontiert mit Sparplänen im Musikbereich des SWR berichtete die deutsche Presse über dessen Intendant Peter Voß: „Der Intendant verneinte einen allgemeinen kulturellen Auftrag sowie eine spezielle Verpflichtung, eigene Klangkörper zu betreiben. Vielmehr seien die Klangkörper dem programmlichen Bildungsauftrag unterworfen und im Übrigen eine 'mäzenatische Leis-

tung der Rundfunkanstalten für die Kulturlandschaft', letztlich also nicht einklagbar“ (zit. nach Siepmann 2005).

| Anstalt | Orchesterbezeichnung                       | Planst. | Bemerkungen       |
|---------|--|---------|-------------------|
| WDR     | Kölner Rundfunk-Sinfonie-Orchester         | 105     | -                 |
|         | Orchester Hermann Hagedstedt               | 52      | Auflösung/ Fusion |
|         | Kölner Tanz- u. Unterhaltungsortchester    | 31      | Auflösung/ Fusion |
|         | Orchester Hans Bund                        | 13      | Auflösung/ Fusion |
|         | Kölner Rundfunk-Chor                       | -       | -                 |
|         | Orchester Kurt Edelhagen                   | -       | Auflösung/ Fusion |
| NDR     | Sinfonie-Orchester                         | 108     | -                 |
|         | Rundfunk-Orchester                         | 60      | Auflösung/ Fusion |
|         | Rundfunk-Orchester Hannover                | 68      | -                 |
|         | Radio-Tanz- u. Unterhaltungsortchester     | 44      | Auflösung/ Fusion |
|         | Tanzorchester                              | -       | Auflösung/ Fusion |
|         | Chor                                       | -       | -                 |
| BR      | Symphonie-Orchester des BR                 | 113     | -                 |
|         | Rundfunk-Orchester                         | 72      | -                 |
|         | Chor                                       | -       | -                 |
|         | Tanzorchester                              | 29      | Auflösung/ Fusion |
| SWF     | Südwestfunk-Orchester                      | 94      | -                 |
|         | Das große Unterhaltungsortchester des SWF  | -       | Auflösung/ Fusion |
|         | Das kleine Unterhaltungsortchester des SWF | -       | Auflösung/ Fusion |
|         | Orchester Eddie Sauter                     | -       | Auflösung/ Fusion |
| HR      | Symphonie-Orchester                        | -       | -                 |
|         | Chor                                       | -       | Auflösung/ Fusion |
|         | Unterhaltungsortchester                    | -       | Auflösung/ Fusion |
|         | Tanzorchester                              | -       | Auflösung/ Fusion |
| SDR     | Symphonieorchester                         | 73      | -                 |
|         | Unterhaltungsortchester                    | 46      | Auflösung/ Fusion |
|         | Volksmusik                                 | -       | Auflösung/ Fusion |
|         | Chor des SDR                               | -       | -                 |
|         | Südfunk-Tanzorchester                      | 16      | Auflösung/ Fusion |
| SFB     | Tanzorchester                              | -       | Auflösung/ Fusion |
| SR      | Sinfonieorchester des SR                   | 53      | -                 |
|         | Kammerorchester des SR                     | 13      | Auflösung/ Fusion |
|         | Tanzorchester des SR                       | 17      | Auflösung/ Fusion |

Quelle: Deutsche Orchestervereinigung, Berlin, 2007.

**Tabelle 2: Rundfunkklangkörper in Deutschland (West) (1958)**

| Stadt          | Orchesterbezeichnung                          | Planst.     | Bemerkungen    |
|----------------|---|-------------|----------------|
| Baden-Baden    | Sinfonieorchester des Südwestfunks            | 101         | -              |
| Berlin         | RIAS-Big Band                                 | -           | '01 aufgelöst  |
| Frankfurt/M.   | Radio-Sinfonie-Orchester Frankfurt (HR)       | 110         | -              |
| Frankfurt      | Bigband HR Frankfurt                          | 17          | -              |
| Frankfurt/M.   | Rundfunkorch. des HR                          | 42          | '93 Teilfusion |
| Hamburg        | Sinfonieorchester des Norddt. Rundfunks       | 115         | -              |
| Hamburg        | NDR-Bigband Hamburg                           | 18          | -              |
| Hannover       | Rundfunkorchester Hannover des NDR            | 87          | -              |
| Kaiserslautern | Rundfunkorchester des Südwestfunks            | 45          | -              |
| Köln           | Kölner Rundfunk-Sinfonie-Orchester            | 118         | -              |
| Köln           | Großes Unterhaltungsortchester des WDR        | 74          | -              |
| Köln           | WDR Big Band Köln                             | 18          | -              |
| München        | Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks  | 115         | -              |
| München        | Rundfunkorchester des Bayerischen Rundfunks   | 72          | -              |
| Saarbrücken    | Sinfonie- u. Kammerorch. des Saarl. Rundfunks | 85          | -              |
| Stuttgart      | Radio-Sinfonieorchester Stuttgart des SDR     | 115         | -              |
| Stuttgart      | Tanzorchester Erwin Lehn                      | 18          | -              |
| Berlin         | Rundfunksinfonieorch.                         | 114         | -              |
| Berlin         | Rundfunkorchester                             | 81          | '92 aufgelöst  |
| Berlin         | RBT-Orchester                                 | 32          | -              |
| Leipzig        | Sinfonieorch. des MDR                         | 112         | -              |
| Leipzig        | Radio Philharmonie                            | 92          | '92 Teilfusion |
| Leipzig        | Rundfunk-Tanzorchester                        | 15          | '92 aufgelöst  |
| Leipzig        | Rundfunkblasorchester                         | 30          | '92 aufgelöst  |
|                |   | <b>1626</b> |                |
| Stadt          | Orchesterbezeichnung                          | Planst.     |                |
| Berlin         | RIAS Kammerchor                               | N. N.       |                |
| Hamburg        | Chor des NDR Hamburg                          | N. N.       |                |
| Köln           | WDR Rundfunkchor Köln                         | N. N.       |                |
| München        | Chor des BR München                           | N. N.       |                |
| Stuttgart      | Südfunkchor (SDR)                             | N. N.       |                |
| Berlin         | Rundfunkchor Berlin                           | 84          |                |
| Leipzig        | MDR Chor Leipzig                              | 73          |                |

Quelle: Deutsche Orchestervereinigung, Berlin, 2007.

**Tabelle 3: Veränderungen bei den Rundfunkklangkörpern in Deutschland (seit 1992)**

| Stadt          | Orchesterbezeichnung                         | Planst.     | Bemerkungen  |
|----------------|--|-------------|--|
| Baden-Baden    | SWR Sinfonieorch.                            | 98          | -  |
|                | Baden-Baden u. Freiburg                      |             |  |
| Frankfurt/M.   | hr-Sinfonieorch. Frankfurt                   | 116         |  |
| Frankfurt      | Bigband HR Frankfurt                         | 17          |  |
| Hamburg        | NDR-Sinfonieorchester                        | 114         |  |
| Hamburg        | NDR-Bigband Hamburg                          | 18          |  |
| Hannover       | NDR-Radio-Philharmonie Hannover              | 85          |  |
| Kaiserslautern | SWR Rundfunkorchester Kaiserslautern         | 45          | ab 2007/08 Fusion zur Deutschen Radiophilharmonie mit 87 Planstellen           |
| Köln           | WDR Sinfonie-Orch. Köln                      | 118         |  |
| Köln           | WDR Rundfunkorch. Köln                       | 58          |  |
| Köln           | WDR Big Band Köln                            | 18          |  |
| München        | Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks | 115         |  |
| München        | Rundfunkorchester des Bayerischen Rundfunks  | 67          |  |
| Saarbrücken    | Rundfunk-Sinfonieorch. Saarbrücken (SR)      | 84          | ab Spielzeit 2007/08 Fusion zur Deutschen Radiophilharmonie mit 87 Planstellen |
| Stuttgart      | Radio-Sinfonieorchester Stuttgart des SWR    | 102         |  |
| Stuttgart      | SWR Big Band (GmbH)                          | 18          |  |
| Berlin         | Rundfunk-Sinfonieorch. RSB (ROC-GmbH)        | 114         |  |
| Leipzig        | MDR-Sinfonieorchester                        | 130         |  |
|                |  | <b>1317</b> |  |
| Stadt          | Rundfunkchorbezeichnung                      | Planst.     |  |
| Berlin         | RIAS Kammerchor (ROC-GmbH)                   | 34          |  |
| Hamburg        | Chor des NDR Hamburg                         | 33          |  |
| Köln           | WDR Rundfunkchor Köln                        | 48          |  |
| München        | Chor des BR München                          | 44          |  |
| Stuttgart      | SWR Vokalensemble Stuttgart                  | 36          |  |
| Berlin         | Rundfunkchor Berlin (ROC-GmbH)               | 63          |  |
| Leipzig        | MDR Chor Leipzig                             | 73          |  |

Quelle: Deutsche Orchestervereinigung, Berlin, 2007.

**Tabelle 4: Rundfunkklangkörper in Deutschland (2007)**

Wie drastisch sich die Musiklandschaft der Hörfunkanstalten der ARD verändert, verändert hat, möge man auch an den folgenden Beispielen ersehen. Erstens: Der ehemalige Kulturstaatsminister Julian Nida-Rümelin schrieb 2003: „Die Zahl der im Rundfunk gespielten [Musik-]Titel ist von früher über 1 Million [!] auf rund Tausend [!] geschrumpft. Wir erleben also einen dramatischen Verlust an musikalischer Artenvielfalt, der das Schrumpfen biologischer Arten noch weit übertrifft. Es bleibt am Ende wohl nur noch eine Art übrig: englischsprachig und daher für den globalen Markt geeignet, schlicht in der künstlerischen Qualität und für die große internationale, angelsächsisch dominierte Musik-Industrie einträglich (Nida-Rümelin 2003). Zweitens: Seit 2002 bietet NDR Kultur sein Musikprogramm so an, dass nur beliebte Einzelsätze

aus bekannten Kompositionen gespielt werden, dass man sich insgesamt auf ein recht kleines Repertoire bekannter klassischer Werke beschränkt. Gegen diese reduktionistische Musikdarbietung hat sich inzwischen eine Bürgerinitiative gebildet, zu deren Zielen sich auch Alt-Bundespräsident Richard von Weizsäcker bekennt (www.dasganzewerke.de; vgl. auch www.offbeat-baskerville.de) (Stock 2005).



**Schaubild 8: Kulturwellen im Nord-Süd-Profil**

Es ist durchaus im Interesse dieses Gutachtens kurz auf eine Analyse der Bürgerinitiative „Das ganze Werk“ näher einzugehen (und sei es nur deswegen, weil hier eine systematische Programmkontrolle „von unten“ kommt). Mitglieder der Initiative analysierten für den Nachmittag des 8. August 2006 vergleichend die Kulturprogramme des Bayerischen, des Hessischen, des Norddeutschen, des Südwestrundfunks und des Westdeutschen Rundfunks. „Ziel war es, aus dem Nord-Süd-Profil der ARD-Kulturwellen zu erfahren, inwiefern der den ARD-Anstalten obliegende Kultur- und Bildungsauftrag erfüllt werde. Es erwies sich, dass alle Programme außer NDR Kultur den Nachmittag als Schwerpunktzeit verstehen und diesen Zeitraum für größere Zusammenhänge reservieren.

Sie erkunden mit einfühlsam gestalteten Sendungen ein weites kulturelles Feld, verwechseln nicht die unterhaltsame Präsentation mit populistischen Manövern und garantieren so, dass unabhängig von der Alterszugehörigkeit sowohl kulturell einschlägig vorgebildete als auch neugierige Hörschichten angesprochen werden.“ Wie in Schaubild 8 sichtbar, stellten die Autoren als Resultat ein kulturelles Nord-Süd-Gefälle bei den verschiedenen ARD-Hörfunk-

stalten fest: „In einer zufällig gewählten nachmittäglichen Kernzeit erfüllen die Kulturprogramme Bayern 4 Klassik, hr2, SWR2 und WDR3 den Kultur- und Bildungsauftrag weder mit akademischen Attitüden noch mit Anbiederungen ebenso lustvoll wie engagiert. NDR Kultur kann und will da nicht mithalten und positioniert sich im unteren Bereich eines Bewertungsspektrums“ (<http://www.dasganzewerk.de/content/20060808-kulturwellen-kurzfassung.shtml>).

Jenseits von Fragen nach dem Musikauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und jenseits der Debatten um einen engen oder erweiterten Kulturbegriff sind aus verfassungsrechtlicher Sicht weitere Fragen von Relevanz. Wird dem Kulturauftrag rechtlich genüge getan, wenn Kultursendungen auf ungünstige Sendezeiten verdrängt werden? Wird dem Kulturauftrag rechtlich genüge getan, wenn Kultursendungen auf öffentlich-rechtliche Spartensender (arte, 3sat, Phoenix) verschoben werden?

Um die unfruchtbare Unterscheidung in einen engen und einen erweiterten Kulturbegriff zu überwinden, schlägt Helge Rossen-Stadtfeld vor, weniger über den Kulturbegriff nachzudenken als vielmehr über Begriffe wie Qualität, Innovation und Vielfalt. Der Kulturauftrag richte die „Aufmerksamkeit der Programmplanung, -produktion und -gestaltung [besser] auf den Unterschied und das Unterschiedene, auf das, was sonst vielleicht übersehen oder jedenfalls in der Abwägung gegen das Ziel der Quotenmaximierung als unerheblich gewertet würde“ (Rossen-Stadtfeld 2005, 47). In diesem Sinne sind auch die in Schaubild 9 aufgelisteten Dimensionen zu verstehen. Schlechte Qualität kann sowohl ein Merkmal für die

| Begrifflicher Umfang   | Qualität          | systemischer Autonomiegrad |
|--|-------------------|----------------------------|
| Hochkultur (enger Kulturbegriff)                             | hohe Qualität     | kommerzfern                |
| Hoch-, Populär- u. Alltagskultur (erweiterter Kulturbegriff) | niedrige Qualität | kommerznahe                |

Quelle: eigene Darstellung.

### Schaubild 9: Mögliche Dimensionen einer neuen Medienkulturdiskussion

Hoch- als auch die Alltagskultur sein und beide Kultursphären können sowohl kommerzfern als auch kommerznahe sein. Sowohl systemtheoretisch als auch aus Sicht der kritischen Theorie ließe sich Qualität von Kultur gut danach beurteilen, welchen Autonomiegrad sie gegenüber anderen Systemteilen wie Politik oder Ökonomie einnimmt.

Zurzeit gilt aber genau das Argument, das Hermann Glaser, führender Kulturwissenschaftler und früherer Schul- und Kulturdezernent der Stadt Nürnberg (1964-1990), 2004 entfaltet hatte:

„Die von der Kulturindustrie generierten ‚Zerstreuungspatienten‘, die dann zu Tode amüsiert werden, müssten durch eine kulturelle ‚Grundversorgung‘ therapiert werden; ‚Grundversorgung‘ ist dabei nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern als eine den Grund des Menschseins ansprechende bzw. diesen von der Verschüttung durch ‚Vergnügungsmüll‘ freilegende kulturelle ‚Konversion‘. Wie sehr diese Form der ‚Grundversorgung‘ im Argen liegt, zeigt allein schon die Tatsache, dass die im dualen Rundfunksystem den öffentlich-rechtlichen Anstalten auferlegte, durch mehrere Bundesverfassungsgerichts-Urteile bekräftigte weitgehende und tief greifende kulturelle Bildungs- und Informationsaufgabe unter dem Quotendruck, der von den kommerziellen Sendern ausgeht, nur noch unzulänglich wahrgenommen wird“ (Glaser 2004, 3).

Parallel dazu stellt Jürgen Trimborn fest: Fernsehen versteht sich in Deutschland nicht mehr als „Fortführung kultureller Traditionen anderer Medien und Vermittlungsformen“, sondern hat sich „als fernsehspezifische Form neu definiert. Fernsehen hat [...] in Deutschland endgültig seinen ursprünglichen, letztlich nicht fernsehgerechten Kulturauftrag verloren, das Fernsehen der Neunziger orientiert sich einzig und alleine am Zuschauer sowie am Werbekunden“ (Trimborn 1999, 200).

### 1.3. Ausland

Im Zeitalter der Globalisierung müssen sich öffentlich-rechtliche TV-Anstalten insbesondere daran messen lassen, wie ihre Auslandsberichterstattung beschaffen ist. Quantität und Qualität der Auslandsberichterstattung von ARD und ZDF lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien messen und beurteilen, z. B. nach der Zahl der dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den dafür vorhandenen finanziellen Ressourcen und schließlich nach dem gesendeten TV-Programm.

Das ZDF hat gegenwärtig 19 Auslandsstudios mit 29 Korrespondenten und Korrespondentinnen und die ARD verfügt zurzeit über rund 100 Auslandskorrespondenten an 25 Orten der Welt. Freilich ist die Verteilung dieser Auslandskorrespondenten höchst unterschiedlich. So hat die ARD für ihre Berichterstattung über 48 schwarzafrikanische Länder nur zwei Studios in Nairobi und Johannesburg und für die über weitere 31 lateinamerikanische und karibische Länder nur zwei Studios in Rio de Janeiro und Buenos Aires. Mit anderen Worten: Über rund 80 Länder oder über rund 1 Milliarde Menschen oder über fast zwanzig Prozent der Weltbevölkerung berichtet die ARD aus nur vier (!) Studios. Wie hoch die finanziellen Ausgaben von ARD und ZDF für die Auslandsberichterstattung sind und ob und wie sich diese Aufwendungen über Zeit verändert haben, ist öffentlich zugängigen Statistiken nicht zu entnehmen.

Von wissenschaftlicher Seite aus gesehen kann das Auslandsprogramm der deutschen TV-Anstalten als relativ gut erforscht angesehen werden. So resü-

ne „Alfredissimo!“-Kochbücher, -videos, -Pastateller oder -Geschirrtücher (Der Spiegel, 30.6.2003).

- Firmen aus der Konsumgüterbranche sollen bis zu 250.000 Euro für eine Namensnennung ihres Unternehmens über die Firma Dolce Media (eine Firma von ZDF-Enterprises und den Brüdern Christoph und Thomas Gottschalk) an den Moderator Thomas Gottschalk in seiner Talkshow „Wetten, dass?“ bezahlt haben (Solinger Tageblatt, 25.9.2004).
- In der von der ARD-Tochter Bavaria-Film ausgestrahlten Vorabendserie „Marienhof“ soll ein Produkthinweis 175.000 Euro gekostet haben (FAZ, 2.6.2005).
- Die SWR-Produktionsfirma Maran Film soll verbotene Werbung der Firma Lycos für 23.500 Euro zugelassen haben (Solinger Tageblatt, 13.6.2005).
- Die Fifa behauptet, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk deswegen den Zuschlag für die WM 2010 bekommen habe, weil es dort keine journalistische Unabhängigkeit gäbe (Financial Times Deutschland, 7.7.2005).
- In einem „Tatort“ des SWR sollen für das Bild eines Joghurt-Bechers der Fa. Bauer 17.000 Euro bezahlt worden sein (taz, 16./17.7.2005).
- Die Firma Odeon-Film, an der die börsenorientierte ARD-Tochter Bavaria mit 55,2 Prozent die Mehrheitsanteile hält, will einen privatwirtschaftlichen TV-Sender gründen (SZ, 17.7.2005).
- Der WDR sperrt zur Wiederholung 67 Filme seiner Tochterfirma Colonia wegen des Verdachtes auf Schleichwerbung (21.7.2005).
- Der MDR-Sportreporter Wilfried Mohren wird wegen Bestechlichkeit verhaftet (Die Welt, 26.7.2005).
- Der Radsportler Jan Ullrich soll von der ARD ein Honorar in Höhe von 195.000 Euro für Exklusivinterviews erhalten haben (Die Welt, 6.9.2006).
- Sabine Christiansen soll für ihre Talkshows von der ARD jährlich neun Millionen Euro erhalten haben (FAZ, 4.5.2007).
- HR-Sportchef Jürgen Emig soll sich illegal um 600.000 Euro aus Geschäften mit Sportmarketingagenturen bereichert haben (FAZ, 5.5.2007).
- Der Fußballstar Franz Beckenbauer soll für seine Sportkommentare vom ZDF einen Dreijahresvertrag über sechs Millionen Euro (finanziert von dessen Sponsor Postbank) erhalten haben (Hamburger Abendblatt, 18.5.2007).

- Die Telefilm Saar GmbH, eine Tochterfirma des Saarländischen Rundfunks, soll mit einem Verlust in Höhe von 20 - 25 Millionen Euro vor einem betrügerischen Bankrott stehen (taz, 21.5.2007).

Sieht man sich in diesem Kontext die Zusammenstellung „Fragwürdige Finanzhandhabungen bei ARD und ZDF“ an, dann lassen sich folgende Charakteristika erkennen:

1. Der Begriff „fragwürdig“ meint zunächst einmal rechtlich zweifelhafte Fälle von unerlaubter Schleichwerbung und unerlaubtem Sponsoring.
2. Er meint aber auch solche Vorkommnisse, die einem Laienverständnis seltsam vorkommen müssen, da er sie nicht mit dem Verfassungsauftrag nach Grundversorgung in Verbindung bringen kann, besonders viele Geschäfte der kommerziellen Tochterfirmen der einzelnen ARD-Anstalten.
3. Solche „fragwürdigen Finanzhandhabungen“ gibt es bei ARD und ZDF nicht erst seit Bekanntwerden des so genannten Marienhof-Skandals im Jahr 2005, vielmehr gibt es sie seit langem; sie haben eine Tradition.
4. „Fragwürdig“ erscheinen einem rechtlichen Laien viele Rand- und Nebengeschäfte, die wenig oder nichts mit der Produktion von TV-Programmen zu tun haben.
  - a. Sendungen wie „WiSo“ vom ZDF oder „alfredissimo! Kochen mit Bio“ vom WDR entwickeln sich zu Verkaufsplattformen für unterschiedliche Produkte und Dienstleistungen und unterscheiden sich manchmal nur noch graduell von privatwirtschaftlichen Teleshopping-Sendern.
  - b. Das Grundprinzip für journalistische Freiheit und Ethik, nämlich das einer strikten Trennung zwischen Redaktion und Werbung, verschwimmt zusehends.
  - c. „Fragwürdig“ ist bei Schleichwerbung und Sponsoring nicht nur die Politik von ARD und ZDF, sondern gleichermaßen die der privaten Wirtschaft, sind es doch private Unternehmen (oder deren Verbände), die sich mit „fragwürdigen“ Methoden des Mediums Fernsehen bedienen.
  - d. Der Wandel der Begriffe/Sachverhalte von Schleichwerbung über Sponsoring, Product Placement, Ausstattungs- oder Requisiten-Placement, Verbal Statements und Themen-Sponsoring zu Logo-Morphing gleicht der Dynamik einer Rüstungspirale: Gesetzlich geregelte neue Abrüstungsmaßnahmen erlauben der Rüstungsindustrie neue Aufrüstungsrunden!

## 5. Resümee

Die Erfolgsaussichten, auf die derzeitige medienpolitische Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen, hängt ungeachtet der rechtlichen Form davon ab, in welcher Weise das Bundesverfassungsgericht hier das Rundfunkrecht gestaltet und prägt. Stärker als im Rahmen der Pressefreiheit betont das Bundesverfassungsgericht hier den objektivrechtlichen Gehalt der Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Erhebliche Bedeutung kommt nun der letzten rundfunkrechtlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 (1 BvR 227/05, 1 BvR 809/06, 1 BvR 830/06), dem sog. Gebührenurteil, zu. Diese Entscheidung ist in der bisherigen Folge von rundfunkrechtlichen Entscheidungen des Gerichts zu sehen und zu bewerten. Die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit ist als Grundrecht in einzigartiger Weise geprägt von dieser Rechtsprechung. Zwar ist in letzter Zeit die Inbezugnahme der Sondersituation des Rundfunks zur Begründung des Erfordernisses dieser spezifischen Ausgestaltung in den Hintergrund getreten (Kloepfer 2005, 422), jedoch betont nun das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung und setzt so unter geänderten Vorzeichen die bisherige Rechtsprechung bis zur letzten Entscheidung vom September 2007 fort.

Dieser Paradigmenwechsel im Rundfunkverfassungsrecht ist angesichts der geänderten technischen und medienpolitischen Rahmenbedingungen überraschend, führt aber zu einer Fortgeltung der medienrechtlichen Situation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht bringt dies bereits in dem 1. Leitsatz zum Ausdruck:

„Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sind durch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten nicht überholt“.

Als unabdingbares Gegenstück zur Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG agiert daher die Gebührenpflicht, somit ist der Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Der Umfang und die Qualität der Grundversorgung darf keine Mindestversorgung darstellen (BVerfGE 74, 297). Da der Grundversorgungsauftrag Meinungspluralismus gewährleisten soll, ist dieser Auftrag vom Gesetzgeber auszugestalten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten genießen dieses Gebührenprivileg nur im Rahmen ihres Programmauftrages, denn nur die Erfüllung dieses Auftrages gewährleistet und rechtfertigt die Gebührenfinanzierung und den Eingriff in die private Rundfunkveranstaltungs-freiheit (Starck 2005, Art. 51, Rn.

122 f.). In dem Maße, in dem eine ausreichende Gewähr für Grundversorgung durch Vielfalt auch durch private Anbieter geleistet wird, geht das Erfordernis für rundfunkrechtliche Sonder- und Finanzierungsregelungen zurück (Kloepfer 2002, 638; Kloepfer 2005, 423).

Die dynamische Finanzierungsverpflichtung für Bürgerinnen und Bürger wird den europäischen Wettbewerbschützern weiterhin erhebliche Probleme bereiten; die Gratwanderung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zwischen europäischem Wettbewerbsrecht und landesrechtlichem Kulturauftrag wird daher im überkommenen Sinne fortgesetzt. Die europäische Union versucht, der grenzüberschreitenden Dimension des Rundfunks durch den Aufbau einer europäischen Medienordnung zu begegnen. Die Gemengelage unterschiedlicher Einzelaspekte führt aber zu einer komplexen Situation, die noch durch den wirtschaftlich motivierten Marktansatz der Gemeinschaft erschwert wird. Derzeit gibt es aber im europäischen Recht kein geschlossenes, europäisches Rundfunk- oder Medienrecht, sondern nur eine Vielzahl von Instrumenten, die letztlich den EU-Bürgerinnen und Bürgern nur wenige Rechtsschutzmöglichkeiten bieten. Die Bundesländer haben sich hier bereits frühzeitig in Position gebracht und durch den geänderten Art. 23 Abs. 6 GG direkten Zugriff auf Europa genommen. Bislang war allerdings die europäische Rechtsentwicklung durch eine rasche Entwicklung gekennzeichnet, das Scheitern des europäischen Verfassungsvertrages in den Volksabstimmungen und die Neuausrichtung der Bundesländer durch die Föderalismusreform 2006 lassen in Zukunft ein gemäßigteres Tempo erwarten.

Dafür zeichnet sich im Völkerrecht eine neue Entwicklung ab. Das GATS-Abkommen der WTO erhebt ebenfalls Regulierungsansprüche an das Rundfunkrecht im Sinne einer globalisierten Dienstleistungsgesellschaft. Allerdings könnte hier die europäische Union als Völkerrechtssubjekt gegenüber der WTO mit einer durchsetzungsstarken europäischen Medienordnung das geringere Übel sein.

## Teil C: Thesen

Deutschland ist ein merkwürdiges Land: Es ist international außergewöhnlich und seltsam, dass die meisten deutschen Spitzenpolitiker seit vielen Jahren in bedeutenden Reden über das Fernsehen klagen und sich ein besseres Fernsehen wünschen. Das waren in folgender Reihenfolge Alt-Bundeskanzler Helmut Schmidt 1978 mit seinem Plädoyer für einen fernsehfreien Tag pro Woche, Alt-Bundespräsident Roman Herzog 1996 mit seiner Attacke auf „TV-Schwachsinn“ und „TV-Voyeurismus“, Bundstagspräsident Wolfgang Thierse 2003 mit seinem Infragestellen eines „TV-Diktats der Unterhaltung“, Alt-Bundespräsident Johannes Rau 2004 mit kritischem Nachdenken über die „Boulevardisierung der Medien“ und schließlich Bundespräsident Horst Köhler, der 2006 eine neue Debatte über die „Trennung von Nachricht und Werbung“ forderte. Weit über diese individuellen Kritikpunkte hinaus gehend ist freilich die von der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebene, aber nie veröffentlichte dramatische Analyse des deutschen Fernsehensystems unter dem Titel „Bericht zur Lage des Fernsehens für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland Richard von Weizsäcker“ von 1994. Der Politikbericht-erstattung im deutschen Fernsehen wird dort eine „Rückkehr der höfischen [!] Öffentlichkeit“ bescheinigt (Groebel u. a. 1994, 13).

Und trotz dieser nun wirklich hochrangigen und gut begründeten Klagen ändert sich in der deutschen Fernsehpolitik fast nichts. Folgende Schlussfolgerung ist aus dieser Beobachtung zu ziehen: Entweder sind auch die Reden hochrangiger Politiker und Politikerinnen unverbrüchlicher Teil dessen, was sie vorgeben zu beklagen, nämlich ritualisiertes Infotainment oder das deutsche Fernsehensystem ist ein in sich autistisch abgeschlossenes System, das nur noch mit sich selbst kommuniziert und deswegen für Anregungen von außen reformresistent ist. Aufgrund langjähriger Berufserfahrung als Medien-, Kommunikationswissenschaftler und Experten für Medienrecht neigen wir zu der Autismusthese und zu der Annahme, dass ARD und ZDF dieses Gutachten entweder mit Schweigen übergehen oder auf angeblich viele methodische Mängel verweisen werden und dass eine längst überfällige Reform von Strukturdefiziten bei ARD und ZDF ausbleibt, weil sie politisch nicht gewollt wird.

Dass Medienpolitik Standortpolitik sei, ist eine begrifflich andere Umschreibung dessen, was man auch als Gegensatz von Medien- und Wettbewerbsrecht, von Kultur und Ökonomie bezeichnen kann. Eine Priorität von Medienpolitik, Medienrecht und Kultur gegenüber Standortpolitik, Wettbewerbsrecht und Ökonomie zu fordern ist das eine, nachdrücklich aber auch auf das vielfältige Versagen einer medienorientierten Standortpolitik hinzuweisen ist das andere. Sowohl die standortbezogene Medienpolitik in Nordrhein-Westfalen unter Ministerpräsident Wolfgang Clement (SPD) und Miriam Meckel, seiner Staatssekretärin für

Europa, Internationales und Medien, als auch die in Bayern unter Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) war von zahlreichen Bankrotts, Subventionsbetrügen und ökonomischen Fehlentscheidungen (Bankrott des Trickfilmstudios High Definition Oberhausen, Bankrott des Europäischen Medieninstituts, Umzug der Musikmesse Popkomm von Köln nach Berlin; Rolle der Bayerischen Landesbank bei der Pleite des Medienunternehmens von Leo Kirch) begleitet, dass möglicherweise von der angeblichen ökonomischen Rationalität einer Medienstandortpolitik nicht viel übrig bleibt. Wenn aber Medienpolitik gar nicht Standortpolitik sein sollte, dann fällt es einfacher, wieder in eine originäre Medienpolitik einzutauchen und dann geht es bei einer besseren und anderen Verteilung der gegenwärtigen Gesamterträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Höhe von 7,3 Milliarden Euro eben nicht um Ökonomie sondern um Medien.

Auch wenn viele Argumente dagegen sprechen, dass Institutionen mit einer Marktmacht in Höhe von 7,3 Milliarden Euro reformierbar sind, sollen an dieser Stelle dennoch achtzehn zentrale Thesen und Anregungen für eine Reform von ARD und ZDF aufgelistet werden:

1. Entpolitisierung: Nur über eine Entpolitisierung der Rundfunkräte ist eine gewünschte Politisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von Aufklärung, Emanzipation, Partizipation und Demokratisierung zu erreichen.
2. Finanzkontrolle: Die Finanzkontrolle des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe ist für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland zu stärken und zwar so, dass die Rechnungshöfe auch direkt an die Länderparlamente berichten und dass sie auch die zahlreichen Beteiligungsgesellschaften und Gemeinschaftseinrichtungen von ARD und ZDF überprüfen dürfen (Göbler 2004).
3. Transparenz: Offenlegung von Honoraren führender Manager und Managerinnen von ARD und ZDF, Offenlegung von Honoraren von Stars der Unterhaltungsbranche, Veröffentlichung sämtlicher Sitzungsprotokolle aller Rundfunkaufsichtsgremien im Internet, Akteneinsicht in Lizenzierungsverfahren (samt Geschäftspläne der Antragsteller) bei den Landesmedienanstalten, Veröffentlichung von Teilnehmungsberichten aller ARD-Anstalten (nicht nur des WDR).
4. Werbung: Da der Anteil der Werbung an den Einnahmen von ARD und ZDF inzwischen zu einer vernachlässigenswert kleinen Größe geworden ist, sollte ein notwendig werdender selbstkritischer Lernprozess der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten damit beginnen, dass sie freiwillig und völlig

- auf Werbung im Programm verzichten. Allerdings darf ein solcher Verzicht nicht mit einem Wechsel zu vermehrtem Product Placement erkaufte werden, da sonst ein öffentlich-rechtliches Fernsehen zu einem Marken- und Produktfernsehen verkommt.
5. Outsourcing: Outsourcing von redaktioneller und journalistischer Arbeit und von audiovisueller Produktion muss dort sofort ein Ende finden, wo Kernbereiche von Rundfunkautonomie und verfassungsrechtlich garantierter Grundversorgung essentiell tangiert werden. Verfassungsrechtlich geschützte Räume kann man nicht outsourcen!
  6. Innere Pressefreiheit: Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht bedingt auch ein entsprechendes Maß an journalistischer Freiheit. Dazu bedarf es in allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Redakteursstatute, die intern die journalistische Freiheit gegen hierarchischen Druck von oben und kurzfristiges Quotendenken absichern (Stock 2003).
  7. Quotierung: Programmquotierung ist ein schwieriges medienpolitisches Instrument. In Deutschland wurde sie jüngst für das Fernsehen in Bezug auf eine Kulturquote (Befürworterin u. a. die ehemalige Kulturstaatsministerin Christina Weiß) propagiert. Andere europäische Länder (Frankreich, Portugal, Niederlande, Schweden) und die EU selber (TV-Richtlinie) praktizieren dieses Instrument der Quotierung seit langem und z. Tl. mit Erfolg. Auch in Deutschland sollte diese Debatte im Hinblick auf den Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens von ARD und ZDF offen gehalten werden.
  8. Sozial relevante Gruppen: Die Zusammensetzung der Rundfunkaufsichtsgremien mit Vertretern sozial relevanter Gruppen ist teilweise grob anachronistisch. Beispielsweise fehlen Vertreter und Vertreterinnen der neuen sozialen Bewegungen (Friedens- und Ökologiebewegung, Feminismus, Schwule und Lesben), der Migrantinnen und Migrantinnen sowie des Islam.
  9. Bürgerbeteiligung: repräsentative Online-Befragungen unter allen Zuhörern und Zuschauern beiderlei Geschlechts vor der Einführung neuer technischer Dienste, Bürgerbeteiligung an der Programmkontrolle, Errichtung einer Bürgerstiftung Media Watch.
  10. Zugangsrechte: Informationszugangsrechte zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk für alle sind juristisch konsequent und umfassend zu realisieren. Das gilt besonders da und dort, wo wie beim digitalen Fernsehen die drei technischen Verfahren Multiplexing, Navigation und Verschlüsselungstechniken nicht nur ökonomische Monopole begründen, sondern zu einer Verweigerung von Zugangsrechten führen können (Becker 2002, 119ff.).
  11. BVerfGE vom 11.9.2007: Das Bundesverfassungsgericht setzt nach der Entscheidung vom 11. Sept. 2007 seine bisherige Rechtsprechung fort.
  12. Duales System: Das duale System muss restabliert werden.
  13. Internet: Es gibt keinen eigenständigen Grundversorgungsauftrag für Internet.
  14. Gebührenfinanzierung: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 83, 238) schreibt eine vorrangige Gebührenfinanzierung fest; der zunehmend erwerbswirtschaftliche Betrieb und Verwertungsansatz der öffentlich-rechtlichen Anstalten widerspricht dieser verfassungsrechtlichen Prämisse.
  15. Konvergenz: Die Annäherung der öffentlich-rechtlichen Programme an die der privaten Anbieter gefährdet den Grundversorgungsauftrag, denn in demselben Maße nimmt die Rechtfertigung für eine Gebührenfinanzierung ab.
  16. Nutzerinteressen: Die begrenzten Rechtsschutzmöglichkeiten für Gebührenzahler und Rezipienten im deutschen Rundfunkverfassungsrecht verhindern die Geltendmachung von Nutzerinteressen im Rundfunkverfassungsrecht.
  17. Gebühr als Beihilfe: Im Mittelpunkt der europäischen Medienordnung steht nach wie vor die beihilferechtliche Beurteilung der Rundfunkgebühr durch die EU Kommission.
  18. Funktionsauftrag: Der deutsche Rundfunkgesetzgeber sollte den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genauer fassen und die Finanzierungswege transparenter gestalten, um so das Verhältnis zur europäischen Union rechtssicherer zu gestalten.



# Über die Autoren

## **Prof. Dr. Jörg Becker**

Hochschullehrer an den Instituten für Politikwissenschaft der Universität Marburg und der Universität Innsbruck und Geschäftsführer des KomTech-Instituts für Kommunikations- und Technologieforschung in Solingen.

Geboren am 17. September 1946 in Bielefeld, Studium der Germanistik, Politikwissenschaft und Pädagogik in Marburg, Bern und Tübingen; 1977 Promotion, 1981 Habilitation, 1987 Ernennung zum Honorarprofessor an der Universität Marburg; Heisenberg-Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1987 bis 1992.

Arbeitsgebiete: Internationale, vergleichende und deutsche Kommunikations-, Medien- und Kulturforschung, Technologiefolgenabschätzung und Friedensforschung; dazu zahlreiche Veröffentlichungen in mehr als zehn Sprachen.

Politik: Parteipolitisch nicht gebunden, ist der Autor Mitglied im Präsidium des Bezirks Rhein-Wupper der Gewerkschaft Verdi und DGB-Vorsitzender des Kreisverbandes Solingen.

## **Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank**

Hochschullehrer für Öffentliches Wirtschaftsrecht am Institut für Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Geboren am 6. November 1944 in Wewelsburg, Studium der Rechtswissenschaften, 1972 Promotion, 1979 Habilitation, 1983 Ernennung zum außerplanmäßigen Professor am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover, 1989 Gastprofessor an der Faculté des Affaires Internationales der Universität Le Havre, 1989/90 Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Arbeitsgebiete: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht, Medienrecht. Vielfältige Veröffentlichungen, z.B. Stein/Frank, Staatsrecht, 20. Aufl., Tübingen 2007.

## **Dr. jur. Dipl.-Kfm. Ulrich Meyerholt**

Akademischer Rat am Institut für Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Geboren am 26. November 1957 In Dannenberg. Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Studium der Betriebswirtschaftslehre in Oldenburg, 1998 Promotion in Hannover.

Arbeitsgebiete: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht, Medienrecht.